

***Am 31. Januar 2024 von 19:15 bis 20:30 Uhr berät und informiert Sie Ulrike Böker, bvvp-Vorstandsmitglied und Autorin des EBM Info-Paket Plus, zu Abrechnungsfragen und Neuerungen im EBM. Die Veranstaltung findet als Videokonferenz statt und steht Mitgliedern wie auch Nichtmitgliedern offen.***

Die Abrechnungsbestimmungen im EBM und in den Regelwerken sind nicht immer ganz einfach zu verstehen, und es gibt immer wieder besondere Konstellationen in der Behandlung der Patient\*innen, die eine genaue Betrachtung der Regelwerke erfordern. Dieses Format bietet die Möglichkeit, die eigenen Fragen zu stellen und von den Fragen der anderen Teilnehmer\*innen zu profitieren. Die Inhalte können das gesamte Spektrum der Abrechnung betreffen.

**Zur Einleitung und zum Aufwärmen hier ein wichtiger Grundsatz der Abrechnung:**

Wenn Sie Leistungen regelkonform abrechnen wollen, dann sind immer zwei wichtige Regelungsebenen zu beachten: die formalen Abrechnungsvorgaben des EBM und die Leistungsinhalte, die vor allem in der Psychotherapie-Richtlinie definiert werden.

Der EBM definiert:

- wie oft Sie eine Leistung in welchem Zeitraum abrechnen können,
- welche Ausschlüsse gelten,
- welche Ziffern nicht nebeneinander, sprich in derselben Sitzung abgerechnet werden können,
- welche Fachgruppen überhaupt zur Abrechnung bestimmter Ziffern berechtigt sind,
- zu welchen Ziffern welche Zuschläge hinzugefügt werden können.

Die Psychotherapie-Richtlinie hingegen beschreibt den psychotherapeutischen Inhalt der Leistung, der beachtet und erfüllt werden muss.

So können laut EBM Psychotherapeutische Sprechstunden bei erwachsenen Patient\*innen im Krankheitsfall bis zu sechsmal pro Jahr abgerechnet werden, theoretisch ginge dies auch während einer laufenden Psychotherapie oder direkt nach deren Beendigung.

Der Leistungsinhalt definiert aber eine sorgfältige diagnostische Abklärung bei Verdacht auf eine seelische Erkrankung, eine Indikationsstellung und eine Beratung über mögliche weitere Maßnahmen. Dieser Leistungsinhalt ist während einer laufenden Behandlung natürlich vollkommen unplausibel, ebenso wie direkt nach Therapieabschluss.

Es kann aber durchaus sein, dass sich ein Patient/eine Patientin einige Wochen nach Therapieende meldet, gegebenenfalls mit einer neuen Symptomatik, und Sie dann erstmal prüfen, um was es geht. Hier ist eine Psychotherapeutische Sprechstunde inhaltlich plausibel und auch verpflichtend, falls Sie weiter behandeln wollen. Dies könnte zum Beispiel der Fall

sein bei einem Monotrauma, das nichts mit der vorherigen Psychotherapie zu tun hat. Diese Möglichkeit betrifft aber sicherlich nur um Einzelfälle. Übrigens: Zu den Psychotherapeutischen Sprechstunden können dann von Ihrer KV die Strukturzuschläge wie auch gegebenenfalls die Pauschale zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung hinzugefügt werden.

---

In Vorbereitung der Veranstaltung wird empfohlen, die bvvp-Broschüre „**EBM Info-Paket Plus 2024**“ zu studieren, in der sicher viele Ihrer Fragen bereits beantwortet werden. Unsere Mitglieder haben die Publikation zusammen mit Heft 4-2023 unseres Magazins PPP Psychotherapie in Politik und Praxis erhalten. Nichtmitglieder können Sie zum Preis von 31,- Euro erwerben.

Bestellen Sie Ihre Broschüre, falls Sie Ihnen noch nicht vorliegt [hier](#), und melden Sie sich jetzt an: [Link](#) zum Beratungsangebot!



**bvvp** Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V.  
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin  
Telefon: 030 88725954  
Fax: 030 88725953  
Mail: [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)  
[www.bvvp.de](http://www.bvvp.de)

Vertretungsberechtigte Vorstände:  
Benedikt Waldherr, Mathias Heinicke  
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B  
USt-IdNr. DE264467497